

05.04.2006

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 494
des Abgeordneten Heinz Sahnen CDU
Drucksache 14/1299

Umwandlungsverfahren von Bekenntnisgrundschulen in Gemeinschaftsgrundschulen

Wortlaut der Kleinen Anfrage 494 vom 24. Januar 2006:

Nach dem Schulordnungsgesetz NRW gliedert sich die Grundschule in Gemeinschafts- Bekenntnis- oder Weltanschauungsgrundschulen (§ 17 Abs. 1 Schulordnungsgesetz (SchOG)). Dabei geht das Gesetz ausdrücklich bei Bekenntnisschulen auch von Minderheiten anderer Bekenntnisse an diesen Schulen aus und sichert deshalb bei einer Zahl von mehr als 12 Kindern einer konfessionellen Minderheit den entsprechenden Religionsunterricht zu (§ 22 Abs. 3 SchOG).

Seit kurzem und aktuell ist jedoch eine neue, gezielte und einer guten und jahrzehntelang bewährten Schulpraxis widersprechende Informationspolitik staatlicher Schulbehörden auf der Kreisebene an den Bekenntnisschulen gegenüber den Eltern und Schulgremien festzustellen. Diese Vorgehensweise läuft auf eine rigide Umwandlung von Bekenntnis- in Gemeinschaftsgrundschulen hinaus. So z. B. seit über 2 Jahren im Rhein-Kreis-Neuss. Die staatliche Schulbehörde in Neuss beruft sich dabei auf Schülerzahlen und Konfessionsstatistik, auf Klassenfrequenzen und angeblich zumutbare Schulwege für Grundschul Kinder sowie nicht zuletzt auf schulrechtliche Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften in NRW.

Man gewinnt den Eindruck, dass der Zugang zu Bekenntnisgrundschulen für Schüler anderer Konfessionen systematisch und praktisch unmöglich wird und verweist mit massivem Verwaltungsdruck Kinder mit abweichender Konfession an die nächste Bekenntnisschule mit der entsprechenden Ausrichtung in deren Region oder an eine Gemeinschaftsgrundschule mit langen und zeitaufwändigen Schulwegen.

Datum des Originals: 03.04.2006/Ausgegeben: 07.04.2006

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Diese Vorgehensweise staatlicher Schulbehörden führt zu tief greifenden Irritationen bei den betroffenen Eltern und den jeweiligen Schulen selbst, stört massiv den Schulfrieden und provoziert unnötige Umwandlungsverfahren.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welchen Stellenwert misst die Landesregierung den Bekenntnisschulen in NRW zu?
2. Wie will die Landesregierung den Religionsunterricht für Minderheiten in Bekenntnisschulen sicherstellen, wie es das Schulordnungsgesetz, bei mehr als 12 Kindern eines Bekenntnisses, als Anspruch normiert hat (§ 22 Abs. 3 SchOG)?
3. Hält die Landesregierung es für Kinder im Grundschulalter für zumutbar, bei abweichendem Bekenntnis als zwingende Alternative nur nahe gelegene Bekenntnisschulen, weite und zeitaufwändige Schulwege zurückzulegen (z. B. über eine halbe Stunde für Hin- und Rückweg, wie dies das Schulamt des Rhein-Kreises-Neuss unter Bezug auf Verwaltungsvorschriften in NRW vorschreibt)?
4. Welche rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, um bestehende Bekenntnisschulen dort, wo es ein eindeutig vorherrschendes Bekenntnis gibt, auf Dauer, z. B. als Stadtteilschule, so zu sichern und so entsprechend dem Grundsatz der Landesregierung "Lehrer zu den Schülern und nicht Schüler zu den Lehrern" zu verhindern, dass Grundschulkinder unnötigerweise an andere Schulen unter in Kaufnahme von langen Schulwegen verwiesen werden?

Antwort der Ministerin für Schule und Weiterbildung vom 3. April 2006 namens der Landesregierung:

Zur Frage 1

Die weltanschauliche Gliederung der Grundschulen und der Hauptschulen in Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen ist in Nordrhein-Westfalen durch die Landesverfassung (Art. 12 LV) garantiert. In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen (Art. 12 Abs. 6 Satz 2 LV). Die Vorschriften des Schulgesetzes über die Schularten (§§ 26 bis 28 SchulG) folgen diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Die Landesregierung misst den Bekenntnisschulen einen hohen Stellenwert bei. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil des Schulwesens in Nordrhein-Westfalen.

Zur Frage 2

An einer Bekenntnisschule mit mehr als zwölf Schülerinnen und Schülern einer konfessionellen Minderheit ist eine Lehrerin oder ein Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit einzustellen, die oder der Religionsunterricht erteilt (§ 26 Abs. 7 SchulG). Die Schulaufsichtsbehörden und die Schulen sind gehalten, dem bei der Stellenausschreibung und -besetzung Rechnung zu tragen.

Zur Frage 3

Bekenntnisschulen sind grundsätzlich für Kinder des betreffenden Bekenntnisses bestimmt. Ein Kind, das dem Bekenntnis nicht angehört, ist in die gewünschte Bekenntnisschule aufzunehmen, wenn die Eltern für ihr Kind ausdrücklich die Unterrichtung und Erziehung nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses wünschen. Das Kind nimmt dann am Religionsunterricht des betreffenden Bekenntnisses teil.

Außerdem ist ein Kind, das dem Bekenntnis nicht angehört, in die gewünschte Bekenntnisschule aufzunehmen, wenn keine andere Schule in zumutbarer Weise erreichbar ist (Art. 13 LV).

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass eine "entsprechende" Schule in diesem Sinne für "andersgläubige" Kinder die Gemeinschaftsgrundschule ist, da diese nach nordrhein-westfälischem Recht eine christliche Gemeinschaftsschule ist, die durch ihre Offenheit gerade für die christlichen Bekenntnisse gekennzeichnet ist (BVerwG, Beschluss vom 22.10.1981, Az. 7 B 126/81).

Die Zumutbarkeit des Schulweges richtet sich nach den Maßstäben des Schülerfahrkostenrechts. Danach soll für Schülerinnen und Schüler der Grundschule eine Schulwegdauer von insgesamt einer Stunde für den Hin- und Rückweg nicht überschritten werden (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Schülerfahrkostenverordnung).

Zur Frage 4

Der Referentenentwurf des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes sieht vor, dass Grundschulen mit weniger als zwei Klassen pro Jahrgang, wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält, zur Erreichung angemessener Klassen- und Schulgrößen möglichst als Teilstandort eines Grundschulverbunds geführt werden sollen (vgl. § 82 Abs. 3 des Referentenentwurfs für ein 2. Schulrechtsänderungsgesetz). Diese gesetzliche Änderung dient dem Erhalt kleiner Grundschulstandorte zu vertretbaren Bedingungen. Ob und wie eine Einbeziehung von Bekenntnisschulen möglich erscheint, wird derzeit mit den Kirchen besprochen.

Die Bestimmung der Schulart ist alleine Sache der Eltern. Um Bekenntnisschulen einen gewissen Bestandsschutz zu sichern, soll künftig kein Verfahren zur Bestimmung der Schulart stattfinden, wenn z. B. allein Schulen desselben Bekenntnisses von einem Schulträger zusammengelegt werden (vgl. § 27 Abs. 5 des Referentenentwurfs für ein 2. Schulrechtsänderungsgesetz).